

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 16.06.2021

Drucksache Nr.: **21/0303**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.06.2021	öffentlich / Vorberatung
Rat	01.07.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erstattung von Elternbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Sankt Augustin setzt die Erhebung des hälftigen Monatsbetrags der Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich für den Zeitraum März 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde. Bereits eingezogene Beiträge für den Monat März 2021 werden den Eltern in Höhe des hälftigen Monatsbeitrages rückerstattet.

Sachverhalt / Begründung:

Im Verlauf der Corona-Pandemie hat das Land NRW im vergangenen Jahr und im Januar 2021 landesweit die Elternbeiträge für die Angebote in der Kindertagespflege, der Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule hälftig erstattet, die andere Hälfte ging zu Lasten der Kommunen.

Mit Schnellbrief 331/2021 teilte der Städte- und Gemeindebund mit, dass die kommunalen Spitzenverbände und die Koalitionsfraktionen des Landtags NRW eine Einigung zum Umgang mit den Elternbeiträgen für die Monate Februar bis Mai 2021 erzielt haben.

Die Einigung sieht Folgendes vor:

1. Für Februar 2021 werden die Elternbeiträge jeweils hälftig vom Land und Kommunen übernommen
2. Für die Monate März bis einschließlich Mai 2021 werden die Elternbeiträge jeweils mit 25% durch das Land, 25% durch die Kommunen übernommen. 50% der Elternbeiträge übernehmen die Eltern.

Nach der nun vorliegenden Einigung des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände sind damit für das erste Halbjahr 2021 insgesamt noch ein voller Monat und drei halbe Monate an Elternbeiträgen zu erstatten.

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 11.06.2021 wurden die Elternbeiträge für die Sankt Augustiner Eltern für die Monate Mai und Juni 2021 ausgesetzt (Dringlichkeitsentscheidung vorgelegt zur Genehmigung durch den Rat am 01.07.2021). Die Aussetzung für diese beiden Monate wird mit der Aussetzung für den Monat Februar sowie für die hälftige Aussetzung der Monate April und Mai verrechnet.

Zur vollständigen Erstattung ist darüber hinaus nun noch ein weiterer Beschluss für die hälftige Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat März herbeizuführen.

Wenn man die Sollstellungen für den Monat März 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 292.715,22 € zu rechnen, der sich auf die vier betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

06-01-01 (Kindertageseinrichtungen):	132.567,20 €
06-01-02 (Kindertagespflege):	31.604,52 €
03-02-01 (Grundschulen):	127.560,20 €
03-03-01 (Förderschule):	983,30 €

Übersicht zur Erstattung der Beiträge:

Die Erstattung der Elternbeiträge gemäß der erzielten Einigung wird wie folgt umgesetzt.

Februar 2021	März 2021	April und Mai 2021
Nichteinzug der Elternbeiträge für den Monat Juli (Verrechnung mit den Elternbeiträgen für Februar 2021)	Rückerstattung des hälftigen Monatsbetrages der Elternbeiträge für März durch Rücküberweisung.	Die hälftige Erstattung für April und Mai erfolgt durch die Rückerstattung des vollen Monatsbetrages der Elternbeiträge für den Monat Juni.

Anlage:
Schnellbrief des Städte und Gemeindebundes vom 16.06.2021

In Vertretung:

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.